



Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
II / 12	2025/127	16.09.2025

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Wahlprüfungsausschuss	11.12.2025	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	11.12.2025	Entscheidung	öffentlich

Erklärung der Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters sowie des Rates der Gemeinde Ostbevern

Beschlussvorschlag:

1. Die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Ostbevern vom 14. September 2025 wird gemäß § 46 b Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) i. V. m. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG für gültig erklärt.
2. Die Wahl der Vertretung der Gemeinde Ostbevern vom 14. September 2025 wird gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG für gültig erklärt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja ☐ nein ☒

Sachdarstellung:

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 18. September 2025 das Ergebnis der Bürgermeisterwahl sowie der Gemeinderatswahl festgestellt. Mit Bekanntmachung vom 25. September 2025 wurden diese festgestellten Wahlergebnisse veröffentlicht. Seit diesem Tage lief die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Wahl.

Gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Der neu gewählte Rat der Gemeinde Ostbevern hat gemäß § 40 Abs. 1 KWahlG nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Gemeinde Ostbevern vom 14. September 2025 von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

1. Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
2. Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42 KWahlG).
3. Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Ziffer 2 entsprechend.

Gegen die Bekanntgabe der Wahlergebnisse sind keine Einsprüche eingegangen.

Gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG ist die Wahl für gültig zu erklären, wenn keine der unter Ziffern 1 bis 3 genannten Fälle vorliegen.

Gemäß § 46 b KWahlG ist die Vorschrift des § 40 KWahlG auf die Wahl des Bürgermeisters entsprechend anzuwenden. Gemäß § 46 e KWahlG darf der Bürgermeister an der Beratung und Entscheidung über die Gültigkeit seiner Wahl nicht mitwirken.

Karl Piochowiak
Bürgermeister

Barbara Roggenland
Fachbereichsleitung
